

Tax *News*

Aktuelle Informationen zum Steuer- und Wirtschaftsrecht



Editorial



Liebe Leser,

Mit seinem Urteil vom 10.2.2011 in den Rs Haribo und Salinen, C-436/08 und C-437/08, hat der EuGH der Ungleichbehandlung von Portfoliodividenden aus dem EU/EWR-Raum und dem Drittlandsgebiet eine klare Absage erteilt. Die derzeit praktizierte Besteuerung der Drittlandsdividenden ist daher rückwirkend für alle offenen Veranlagungszeiträume unzulässig (vgl im Detail unsere Breaking Tax News Nr. 4/11.2.2011).

Nach Ansicht des EuGH ist es nicht erforderlich eine Befreiung vorzusehen, sondern kann mit der Anrechnungsmethode das Auslangen gefunden werden. Es ist somit für die EU-Konformität ausreichend, wenn die ausländische Körperschaft angerechnet wird. In Verlustjahren ist dem österreichischen Aktionär ein Anrechnungsvortrag für die Körperschaftsteuer zu gewähren.

Betreffend die ausländische Quellensteuer hat der EuGH allerdings ausgesprochen, dass sich aus dem EU-Recht keine Verpflichtung der Mitgliedsstaaten zur Anrechnung ergeben soll. Eine solche Verpflichtung aus dem EU-Recht heraus ist jedoch in den meisten Fällen auch gar nicht erforderlich, da diese bereits im jeweils anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen geregelt ist.

Es ist somit zu hoffen, dass der Gesetzgeber im Sinne der Vermeidung der Belastung der Steuerpflichtigen mit Doppelbesteuerungen die Befreiung auch auf Drittlands-Portfoliodividenden ausdehnt.

Meint Ihr

Ihr Georg Erdélyi

Inhalt

Highlights aus dem EStR-Wartungserlass 2010	3
ECOFIN-Rat: Einigung zu neuer Amtshilfe-Richtlinie	4
Neues zum Reihengeschäft	5
Finanzstrafgesetznovelle 2010 – Zuschlagszahlung statt Finanzstrafe?	6
Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Zollvereinfachungen ab 1.1.2011	7
Wichtige Neuerungen in der Lohnverrechnung 2011	8
BBG 2011: Gleichbehandlung von Privatstiftungen und natürlichen Personen?	9
New rules applicable to Global Equity Plans effective as of 1 January 2011 in Poland	10
Neue Verteilungsoption bei Vermietungen	11
Abschaffung der Darlehens- und Kreditgebühr ab 2011	12
Neue Mitteilungspflichten bei Zahlungen ins Ausland	14
Kurz-Infos: UFS und VwGH	16
Kurz-Infos: Payroll	17
Steuertermine und Veröffentlichungshinweise Steuertermine im März 2011	17
World Tax Advisor	18
Breaking Tax News Februar 2011	18
Veröffentlichungshinweise	18
Veranstaltungshinweise	19

Highlights aus dem EStR-Wartungserlass 2010

Überblick. Knapp vor Jahresende hat die Finanzverwaltung den EStR-Wartungserlass 2010 veröffentlicht. Die Highlights aus dem Bereich der Unternehmensbesteuerung betreffen die Verlustvortragsgrenze bei Übergangsgewinnen, die Verwertung ausländischer Verluste, die Abzugsfähigkeit des Verwaltungsbeitrags im Auskunftsbescheidverfahren, den Gewinnfreibetrag und die Gebäudebegünstigung bei Betriebsaufgabe.

Verlustvortragsgrenze bei Übergangsgewinnen. Verluste, die in einem vorangegangenen Jahr entstanden sind, können im Rahmen der Einkommensermittlung unter bestimmten Voraussetzungen als Verlustabzug abgezogen werden und mindern somit den steuerpflichtigen Gewinn. Der Abzug ist allerdings im Sinne einer Vortragsgrenze auf ein Ausmaß von 75 % des Gesamtbetrages der Einkünfte beschränkt. Diese Beschränkung der Verlustverwertung gilt jedoch nicht bei Veräußerungs- und Aufgabegewinnen betreffend Betriebe, Teilbetriebe und Mitunternehmeranteile. Derartige Gewinne können daher zur Gänze durch Verlustabzüge abgedeckt werden. Schon Ende 2009 hat der Verwaltungsgerichtshof festgestellt, dass im Gegensatz dazu Übergangsgewinne, die infolge des Wechsels der Gewinnermittlungsart erzielt werden, von dieser Begünstigung nicht erfasst sind. Die Finanzverwaltung folgt nun diesem Erkenntnis, wobei allerdings die dabei gewählte Formulierung „aus Anlass einer Betriebsveräußerung oder -aufgabe anfallende Übergangsgewinne sind nicht begünstigt“ für Ungeheimheiten sorgt (Rz 4533b EStR).

„Tax Holidays“ – keine Verlustberücksichtigung im Inland.

Im Ausland nicht berücksichtigte Verluste sind bei der Ermittlung des Einkommens anzusetzen und vermindern damit im Entstehungsjahr die Einkommensteuerbelastung. Hintergrund dieses gesetzlichen Zugeständnisses ist, dass idR auch bei einem rein innerstaatlichen Sachverhalt Verluste aus einzelnen Einkunftsarten ausgeglichen werden können. Nur das Einkommen, also die saldierte Größe, wird der Besteuerung unterworfen. Dies soll grundsätzlich auch für grenzüberschreitende Sachverhalte gelten. Sind ausländische Einkünfte allerdings nach ausländischem Recht generell steuerbefreit (zB sogenannte „Tax Holidays“), hat eine Verlustberücksichtigung in Österreich im Hinblick auf die Steuerfreistellung im Ausland zu unterbleiben (Rz 211 EStR).

Advance Ruling – Verwaltungskostenbeitrag.

Der im Auskunftsbescheidverfahren betreffend Rechtsfragen im Zusammenhang mit Umgründungen, Unternehmensgruppen und Verrechnungspreisen (§ 118 BAO, „Advance Ruling“) zu entrichtende Verwaltungskostenbeitrag ist als Betriebsausgabe abzugsfähig und mindert daher den steuerpflichtigen Gewinn (Rz 1482a EStR).

Gewinnfreibetrag: Kein Gewinnfreibetrag von endbesteuerungsfähigen Kapitalerträgen.

Ab der Veranlagung 2010 steht Einkommensteuerpflichtigen mit betrieblichen Einkünften ein Gewinnfreibetrag iHv max 13 % - gedeckelt mit EUR 100.000 je Veranlagungsjahr - des um etwaige Veräußerungsgewinne bereinigten Gewinnes zu. Da Aufwendungen oder Ausgaben, soweit sie mit endbesteuerungsfähigen Kapitalerträgen in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, generell nicht abzugsfähig sind, können derartige Kapitalerträge auch nicht in die Bemessungsgrundlage des Gewinnfreibetrages einbezogen werden (Rz 3822 EStR).

Gebäudebegünstigung bei Betriebsaufgabe.

Werden Gebäude aus Anlass einer Betriebsaufgabe in das Privatvermögen übernommen, unterbleibt unter gewissen Voraussetzungen die steuerliche Erfassung der darauf entfallenden stillen Reserven. Wird das betroffene Gebäude jedoch innerhalb von fünf Jahren nach Betriebsaufgabe veräußert, so kommt es zur Nachversteuerung der stillen Reserven. Zwischen Betriebsaufgabe und Veräußerung eingetretene Wertminderungen des Gebäudes vermindern die Bemessungsgrundlage bis maximal Null. Nachversteuert wird nämlich höchstens jene steuerfrei belassene stille Reserve, die durch die nachfolgende Veräußerung tatsächlich realisiert wird. Sind umgekehrt nachträgliche Wertsteigerungen eingetreten, sind diese nur im Rahmen der Einkünfte aus Spekulationsgeschäften zu erfassen (Rz 5714 EStR).



Sabine Heidenbauer
sheidenbauer@deloitte.at

ECOFIN-Rat: Einigung zu neuer Amtshilfe-Richtlinie

Einleitung. Der ECOFIN-Rat hat am 7.12.2010 die politische Einigung zum Vorschlag einer neuen Amtshilfe-Richtlinie erreicht. Die Mitgliedstaaten sollen zukünftig/demnach Auskünfte nicht mehr allein aufgrund eines bestehenden Bankgeheimnisses verweigern können. Ab 2015 erfolgt zudem Schritt für Schritt ein automatischer Informationsaustausch für bestimmte Einkunftsarten zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten.

Warum eine neue Amtshilfe-RL? Die Richtlinie über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern (kurz: „Amtshilfe-RL“) stammt bereits aus dem Jahr 1977 und wurde im Laufe der Jahre mehrmals adaptiert. Da die Regelungen dieser derzeit geltenden Amtshilfe-RL nach Ansicht der Kommission nicht effizient genug sind, um einen angemessenen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, hat die Kommission im Jahr 2009 einen Vorschlag für eine neue Amtshilfe-RL erarbeitet. Vor dem Hintergrund der wachsenden Mobilität aller Steuerpflichtigen und der ständig steigenden Zahl grenzüberschreitender Transaktionen benötigen die Behörden der Mitgliedstaaten zur korrekten Steuerfestsetzung ein immer größeres Maß an Informationen aus anderen Mitgliedstaaten. Ziel der neuen Amtshilfe-RL ist es, diese Informationslücke durch die verbesserte Zusammenarbeit der nationalen Behörden zu schließen. Der ECOFIN-Rat, welcher aus den Wirtschafts- und Finanzministern aller EU-Mitgliedstaaten besteht, hat nunmehr bei einem Treffen am 7.12.2010 politische Einigung zum Vorschlag der neuen Amtshilfe-RL erreicht.

Neuerungen. Was wird sich nun durch die neue Amtshilfe-RL für die Mitgliedstaaten in Zukunft ändern? Als wesentlichste Neuerungen im Vergleich zur alten Amtshilfe-RL sind folgende Punkte zu nennen:

- **Anwendungsbereich:** Der Anwendungsbereich der Amtshilfe-RL wird auf indirekte Steuern, zu denen bisher keine unionsrechtlichen Regelungen zum Informationsaustausch bestanden, ausgeweitet.
- **Zeitliche Fristen für Auskunftserteilung:** Um den Prozess des Informationsaustausches zu beschleunigen, werden Fristen zur Erteilung von Auskünften festgelegt.

- **Automatischer Informationsaustausch:** Ab 2015 soll ein automatischer Informationsaustausch über fünf Einkommenskategorien zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten erfolgen, der nach Begutachtung und Bericht durch die Kommission ab 2017 auf acht Einkommenskategorien erweitert wird. Hiervon betroffen sind: Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit, Geschäftsführungsentgelte, Dividendeneinkünfte, Veräußerungsgewinne, Lizenzeinkünfte, Einkünfte aus Lebensversicherungsprodukten, Pensionseinkünfte, sowie Eigentum von und Einkünfte aus Grundvermögen.
- **Administrative Zusammenarbeit:** Finanzbeamte eines Mitgliedstaates dürfen zukünftig auch an Verwaltungshandlungen und -verfahren im Territorium eines anderen Mitgliedstaates teilnehmen.
- **Auskunftsverweigerungsgründe:** Die Behörden der Mitgliedstaaten dürfen die Auskunftserteilung an einen anderen Mitgliedstaat zukünftig nicht mehr allein deshalb verweigern, weil sich die relevanten Informationen bei einem Finanzinstitut befinden. Das österreichische Bankgeheimnis stellt daher keinen Auskunftsverweigerungsgrund mehr dar.
- **Auskunft auf Ersuchen:** Um „fishing expeditions“ zu vermeiden, sollen die ersuchenden Behörden zukünftig der anderen Behörde bei Auskunftersuchen zumindest die Identität des Steuerpflichtigen sowie den Steuerzweck, für welchen die Informationen benötigt werden, bekanntgeben.
- **Formulare und elektronische Kommunikationswege:** Durch die Einführung von standardisierten Formularen und Regeln für Kommunikationswege soll ein einheitlicher und damit auch schneller Informationsaustausch möglich werden.

Wie geht es weiter? Der ECOFIN-Rat wird die neue Amtshilfe-RL nach endgültiger Finalisierung des Textes bei einem der nächsten Treffen beschließen. Mangels unmittelbarer Wirkung sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Richtlinienbestimmungen anschließend in nationales Recht umzusetzen.



Karoline Spies
kspies@deloitte.at

Neues zum Reihengeschäft

Einleitung. Die aktuelle Entscheidung des EuGH vom 16.12.2010, Rs C-430/09 „Euro Tyre Holding BV“, beschäftigt sich mit der Frage der Zurechnung der bewegten Lieferung bei Reihengeschäften.

Sachverhalt. Im Ausgangsrechtsstreit verkaufte die Euro Tyre Holding BW (ETH), eine niederländische Gesellschaft, an zwei in Belgien niedergelassene Unternehmen Waren, wobei die Lieferbedingung „ab Lager“ vereinbart wurde. Entsprechend der Lieferklausel sollten die Waren durch die belgischen Abnehmer vom Lager der ETH in den Niederlanden abgeholt werden. Die Kunden der ETH haben die Waren direkt an belgische Endkunden befördert, sodass ein Reihengeschäft mit drei beteiligten Unternehmen vorlag.

Ansicht der niederländischen Finanzverwaltung. Die niederländische Finanzverwaltung hat die bewegte und somit steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung nicht der ETH sondern deren belgischen Kunden zugerechnet. Die Lieferung der ETH an ihre Kunden unterliege daher niederländischer Umsatzsteuer.

Entscheidung des EuGH. Der EuGH hat in seinem Urteil vom 6.4.2006 C-245/04 „EMAG-Handel“ entschieden, dass im Falle zweier aufeinanderfolgender Lieferungen desselben Gegenstandes die Versendung oder Beförderung nur einer der beiden Lieferungen zugeordnet werden kann. Diese Lieferung ist die Einzige, die als innergemeinschaftliche Lieferung steuerbefreit sein kann.

Im gegenständlichen Judikat (C-430/09) stellt der EuGH fest, dass in der 6. MWSt-Richtlinie (gleiches gilt auch für die MWStSystRL) betreffend die Zurechnung der bewegten Lieferung keine allgemeine Regelung vorgesehen ist. Vielmehr wäre im Einzelfall zu prüfen, welche der Lieferungen alle Voraussetzungen für eine bewegte und somit innergemeinschaftliche Lieferung erfülle. Bekundet der Ersterwerber seine Absicht, den Gegenstand in einen anderen Mitgliedsstaat zu befördern und tritt er mit seiner von dem letztgenannten Staat zugewiesenen UID-Nummer auf, vertritt der EuGH die Ansicht, dass die innergemeinschaftliche Beförderung der ersten Lieferung zugerechnet werden muss.

Neues Urteil jedoch Altbekanntes in Österreich.

Die Ansicht des EuGH, dass die bewegte Lieferung im Reihengeschäft demjenigen Unternehmer zuzurechnen ist, der an den abholenden Unternehmer liefert, entspricht bereits der herrschenden Praxis in Österreich.



Christian Bürgler
cbuergler@deloitte.at

Finanzstrafgesetznovelle 2010 – Zuschlagszahlung statt Finanzstrafe?

Überblick. Um die Finanzstrafbehörden zu entlasten, sieht die Finanzstrafgesetz-Novelle 2010 Straffreiheit für Finanzvergehen bis zu einer bestimmten Höhe vor, sofern der Steuerpflichtige einen Zuschlag auf die Abgabennachforderung entrichtet.

Neuregelung. Konkret handelt es sich hierbei um die neue Bestimmung des §30a FinStrG („Strafaufhebung in besonderen Fällen“). Diese soll das Finanzstrafverfahren effizienter gestalten, damit seitens der Finanzstrafbehörde mehr Zeit in die Verfolgung von schwerwiegenden Fällen investiert werden kann.

Abwendung von Strafverfahren. Sollte im Zuge eines abgabenrechtlichen Überprüfungsverfahrens (Nachschau, Außenprüfung) der Verdacht entstehen, dass den im Verfahren festgestellten Unregelmäßigkeiten ein Finanzvergehen zugrundeliegt, besteht unter folgenden Voraussetzungen die Möglichkeit, die Einleitung eines Strafverfahrens vorweg abzuwenden.

Anwendungsbereich. Die Nachforderungen für ein Jahr (einen Veranlagungszeitraum) dürfen EUR 10.000 bzw. in Summe EUR 33.000 (für den gesamten Prüfungszeitraum) nicht übersteigen. Mit Zustimmung des Steuerpflichtigen bzw. auf dessen Antrag wird ein sogenannter Verkürzungszuschlag von 10% der im Überprüfungsverfahren festgestellten Nachforderungen festgesetzt. Werden die Nachforderung und die Abgabenerhöhung anschließend tatsächlich fristgerecht innerhalb eines Monats beglichen, kommt es zu einer Straffreiheit hinsichtlich der relevanten Abgabennachforderung. Um die beschleunigte Abwicklung des Verfahrens zu garantieren, darf kein Zahlungsaufschub gewährt werden. Ein derartiger „Deal“ kommt nicht in Betracht, wenn ein Finanzstrafverfahren bereits anhängig ist.

Rechtsmittel. Der Steuerpflichtige ist aber weiterhin berechtigt, Rechtsmittel gegen die in der Prüfung festgesetzte Abgabennachforderung einzulegen. Hat er damit Erfolg, so vermindert sich auch der Verkürzungszuschlag nachträglich. Für den Verkürzungszuschlag selbst ist jedoch ein Rechtsmittelverzicht abzugeben.

Fazit. Im Gegensatz zur derzeitigen Entwicklung der Kriminalisierung von Steuerhinterziehung soll die Neuregelung eine Entkriminalisierung für kleine Steuervergehen bewirken. In Fällen, in denen tatsächlich ein abgabenstrafrechtliches Vergehen vorliegt, ist die Regelung daher begrüßenswert. Demgegenüber wird sich in der Betriebsprüfungspraxis zeigen, ob die Vorgehensweise nicht zu einem unerwünschten Automatismus führt, indem die Finanzbehörde jede Nachforderung – unabhängig ob mit finanzstrafrechtlichem Hintergrund oder nicht – als Anlass für eine Zuschlagszahlung betrachtet.



Birgit Schwertner-Awais
bschwertner@deloitte.at

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Zollvereinfachungen ab 1.1.2011

Überblick. Ab 1.1.2011 sind Wirtschaftsbeteiligte, die eine zollrechtliche Vereinfachung in Form einer vereinfachten Anmeldung oder des Anschreibeverfahrens in Anspruch nehmen, verbindlich dazu angehalten, zusätzlich die AEO-Kriterien für zollrechtliche Vereinfachungen zu erfüllen. Dazu zählen die bisherige Einhaltung von Zollvorschriften, eine ordnungsgemäße Buchführung, sowie die Zahlungsfähigkeit des Wirtschaftsbeteiligten.

Hintergrund. Als Äquivalent zum US-amerikanischen C-TPAT (Customs-Trade Partnership Against Terrorism) und auf Empfehlung der Weltzollorganisation (WCO) wurde im Jahr 2005 durch eine Novelle zum Zollkodex (VO Nr. 648/2005) der Status des „zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten“ geschaffen. Dieser beruht auf den Vorgaben des sogenannten „Framework of Standards to Secure and Facilitate Global Trade“ (SAFE) und zielt darauf ab, potenzielle Risiken innerhalb einer Lieferkette zu identifizieren, um letztendlich eine effizientere Überwachung des weltweiten Warenverkehrs zu erreichen.

Der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte. Bereits seit dem 1.1.2008 haben in der EU ansässige Unternehmen die Möglichkeit, den Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten – oder auch „Authorized Economic Operator“, kurz „AEO“ – beim zuständigen Zollamt zu beantragen. Verfahrenstechnisch wird der AEO-Status in Form eines Zertifikates von den Zollbehörden bescheinigt und ermöglicht dem Bewilligungsinhaber die Nutzung von vereinfachten Verfahren bei der Abwicklung seiner Zollformalitäten. Insgesamt sind rund 4.000 Wirtschaftsbeteiligte innerhalb der EU AEO-zertifiziert (Quelle: WKÖ, 11/2010).

Formen des AEO-Zertifikates. Grundsätzlich ist es für Wirtschaftsbeteiligte möglich, zwischen drei verschiedenen AEO-Zertifikaten zu wählen. Die Unterschiede beziehen sich vorrangig auf die möglichen Vergünstigungen bzw auf die Anforderungen im Bewilligungsverfahren.

Der AEO-C sollte von jenen Unternehmen angestrebt werden, die lediglich zollrechtliche Vereinfachungen nutzen möchten; dazu gehören insbesondere das vereinfachte Anmeldeverfahren, das Anschreibeverfahren sowie der zugelassene Empfänger oder Versender. Sollte nur eine Erleichterung bei sicherheitsrelevanten Zollkontrollen von Waren gewünscht sein, benötigen Wirtschaftsbeteiligte das AEO-S Zertifikat. Der AEO-F kombiniert beide Anwendungsbereiche und wird daher trotz des erhöhten Bewilligungsaufwandes von den meisten Wirtschaftsbeteiligten angestrebt.

Zollrechtliche Änderungen. Ab 1.1.2011 sind die Zollämter dazu verpflichtet, die AEO C-Kriterien bei der Ausstellung von Bewilligungen zu vereinfachten Verfahren heranzuziehen. Verfahrenstechnisch ist damit jedem Antrag auf Bewilligung eines vereinfachten Verfahrens ein Fragenkatalog zur Selbstbewertung der AEO-Kriterien beizulegen. Der Fragenkatalog dient den Zollbehörden als Grundlage für die Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen und steht auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen zum Download bereit. Das Vorliegen aller relevanten Angaben zum Zeitpunkt des Bewilligungsantrages führt zu einer Beschleunigung des Antragsverfahrens. Für bestehende Bewilligungen zu vereinfachten Verfahren, die vor dem 1.1.2009 ausgestellt wurden, besteht eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2011. Bis dahin werden die AEO-Kriterien verpflichtend durch die Zollämter evaluiert. Inhaber einer solchen Bewilligung werden durch ein Informationsschreiben der Zollämter in Kenntnis gesetzt und dazu aufgefordert, eine Selbstbewertung zum AEO-C durchzuführen.



Bettina Bares
bbares@deloitte.at

Wichtige Neuerungen in der Lohnverrechnung 2011

Auslaufen des Montageprivilegs. Wie bereits an anderer Stelle berichtet, kommt es zu einem stufenweisen Auslaufen der steuerlichen Begünstigung des § 3 Abs 1 Z 10 EStG (sog. „Montageprivileg“). Demnach sind im Jahr 2011 nur mehr 66 % und im Jahr 2012 nur mehr 33 % der Bezüge lohnsteuerfrei. Im Ausmaß der Lohnsteuerfreiheit sind auch die Lohnnebenkosten (KommSt, DB, DZ) reduziert. Ab dem Jahr 2013 besteht nach derzeitiger Gesetzeslage keine Lohnsteuer- und Lohnnebenkostenbefreiung für Bezüge aus einer Auslandsmontage.

Job Ticket. Die Beförderung von Arbeitnehmern zwischen Wohnung und Arbeitsstätte im Rahmen des Werkverkehrs ist grundsätzlich nicht steuerbar. Werkverkehr liegt dann vor, wenn der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte befördert oder befördern lässt und zwar mit Fahrzeugen in der Art eines Massenbeförderungsmittels (zB ein vom Arbeitgeber bereitgestellter Bus). Seit 1.1.2011 sind von der steuerlichen Begünstigung des Werkverkehrs auch Massenbeförderungsmittel, also öffentliche Verkehrsmittel, umfasst. Dies jedoch nur dann, wenn ua die Voraussetzungen für das Pendlerpauschale erfüllt werden. Die Steuerbegünstigung besteht jedoch dann nicht, wenn die an sich begünstigte Beförderung im Rahmen des Werkverkehrs anstelle des bisher gezahlten Arbeitslohns oder einer üblichen Lohnerhöhung geleistet wird.

Reisekosten an einen Gesellschafter-Geschäftsführer. Der VwGH sprach in einem jüngst ergangenen Erkenntnis aus, dass Reisekostensätze nur für echte Dienstnehmer steuerfrei bleiben und daher bei wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern in die Bemessungsgrundlage für KommSt, DB und DZ mit einzubeziehen sind. Das BMF folgt dieser Meinung nicht zur Gänze und publizierte in einem Erlass, dass pauschale Kostensätze, wie zB Tagesgelder, jedenfalls zur Bemessungsgrundlage für die Lohnnebenkosten gehören. Belegmäßig nachgewiesene Aufwendungen für Reisetickets oder Nächtigungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beruflichen Reise hingegen, erhöhen auch bei wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern iSd. § 22 Z 2 EStG nicht die Bemessungsgrundlage für KommSt, DB und DZ.

Änderungen bei der Altersteilzeit. Grundsätzlich wird zwischen kontinuierlicher und geblockter Altersteilzeit unterschieden. Bei kontinuierlicher Altersteilzeit erhält der Dienstgeber vom Arbeitsmarktservice 90 % der auf den Lohnausgleich entfallenden Bruttolohnkosten bis zur Höchstbeitragsgrundlage, sowie 90 % der über den Lohnausgleich hinaus zu bezahlenden Sozialversicherungsbeiträge ersetzt. Bei geblockter Altersteilzeit werden dem Arbeitgeber hingegen ab 1.1.2011 nur mehr 50 % vom AMS vergütet (bisher: 55 %). Diese Änderung gilt für Ansprüche auf Altersteilzeitgeld, die zur Gänze für Zeiträume nach dem 31.12.2010 zuerkannt werden.

Betrugsbekämpfungsgesetz. Die mit 1.1.2011 in Kraft getretenen Änderungen des EStG haben zum Ziel, illegale Beschäftigungsverhältnisse stärker zu bestrafen. Erfüllt demnach ein Arbeitgeber die Anmeldepflichtung des § 33 ASVG nicht und wird die Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig einbehalten und abgeführt, so gilt ein Nettoarbeitslohn als vereinbart. Dies bedeutet im Ergebnis, dass das ausbezahlte Arbeitsentgelt auf einen Bruttolohn hochzurechnen ist und von diesem die Lohnabgaben abgeführt werden müssen. Die Annahme der Nettolohnvereinbarung gilt jedoch nicht, wenn für die erhaltenen Bezüge die Meldepflichten des GSVG erfüllt wurden. In der Praxis ist daher jedenfalls zu empfehlen, bei Werkverträgen die erfolgte GSVG-Meldung zum Lohnverrechnungsakt zu nehmen.



Bernhard Geiger
bgeiger@deloitte.at

BBG 2011: Gleichbehandlung von Privatstiftungen und natürlichen Personen?

Neuregelung. Aufgrund des BBG 2011 wird „endbesteuerungsfähiges“ Kapitalvermögen von Privatstiftungen generell mit 25% (anstatt mit bisher 12,5%) und auch hinsichtlich der realisierten Wertsteigerungen erfasst. Damit wird die Besteuerung der Privatstiftung mit jener der natürlichen Person grundsätzlich gleichgeschaltet.

Anhebung der Zwischensteuer auf 25%. Die Anhebung des (Zwischen-) Steuersatzes auf 25% gilt bereits für Zuflüsse seit 1.1.2011. Bis spätestens 30.9.2011 erfolgt eine amtswegige Anhebung der Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen, um die Verdoppelung des Steuersatzes bereits unterjährig zahlungswirksam werden zu lassen.

Zuwendungen an Begünstigte. Insoweit KEST-pflichtige Zuwendungen an Begünstigte erfolgen, kann die erhöhte 25%ige Zwischensteuer auf die im selben Jahr erzielten Kapitalerträge vermieden werden. Übersteigen diese Zuwendungen die Zwischensteuerbasis, wird die bezahlte 12,5%ige Zwischensteuer der Vorjahre gutgeschrieben.

Realisierte Wertsteigerungen von Kapitalvermögen. Neben „endbesteuerungsfähigen“ Kapitalerträgen wie zB Wertpapier-, Bankguthaben- und Sparguthabenzinsen unterliegen künftig auch realisierte Wertsteigerungen des zugrunde liegenden Kapitalvermögens (Aktien, Investmentfondsanteile, Anleihen, Bankguthaben, Derivate etc.) der erhöhten 25%igen Zwischenbesteuerung. Dividenden sind unter den gleichen Voraussetzungen steuerfrei wie bei einer Holding-GmbH, eine Übertragung stiller Reserven aus Beteiligungsverkäufen ist unter den bisherigen Voraussetzungen weiterhin möglich.

„Bestandschutz“ für den Wertpapier-Altbestand? Leider hat es der Gesetzgeber verabsäumt, eine ausdrückliche Übergangsregelung für den Altbestand an Wertpapieren aufzunehmen. Es ist zu hoffen, dass die künftigen Stiftungsrichtlinien des BMF im Auslegungsweg dieselben Übergangsregelungen wie bei natürlichen Personen für anwendbar erachten. Demnach würde die neue Besteuerung der Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen nur Verkäufe von Aktien und Investmentfondsanteilen betreffen, die nach dem 31.12.2010 erworben wurden. Ansonsten gilt die alte Rechtslage (Steuerpflicht nur bei Verkauf innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist). Für Derivate und Anleihen wäre für den Bestandschutz der (entgeltliche) Erwerb vor dem 1.10.2011 maßgeblich.

Spekulationsfiktion bei Grundstücksverkäufen. Verkäufe von Grundstücken, deren Spekulationsfrist zum 31.12.2010 noch nicht abgelaufen ist oder die ab 1.1.2011 angeschafft werden, unterliegen künftig auch nach Ablauf der 10-jährigen Spekulationsfrist der 25%igen Körperschaftsteuer, wenn zumindest ein Stifter eine Kapitalgesellschaft war (unabhängig von der Art und Höhe des gewidmeten Vermögens!).



Klaus Wiedermann
kwiedermann@deloitte.at

New rules applicable to Global Equity Plans effective as of 1 January 2011 in Poland

Overview. Due to recent amendments to Art 24.11 of the Polish Personal Income Tax law, and with respect to share-settled awards where the underlying shares are delivered on or after January 1, 2011, employees will be able to defer the taxation of their share-based compensation until sale of the underlying shares if the following conditions are satisfied simultaneously.

Delivery of shares. The shares which are delivered to employees at vesting (e.g. in the case of restricted stock units) or exercise (e.g. in the case of stock options) may be newly issued shares or existing shares; prior to the amendment, the deferral was only possible in case of newly issued shares.

Shareholder's resolution. The equity awards at issue must have been approved by a resolution of the award granting company's shareholders; no changes to this condition.

Underlying shares. The shares underlying the relevant equity awards must be those of an entity headquartered in the European Union (EU) or the European Economic Area (EEA); prior to the amendment, the provisions did not mention specifically whether the deferral should apply to Polish or non-Polish shares. Yet, according to recent official tax rulings issued by the Polish authorities prior to 2011, it should have been applied solely to Polish shares.

Global equity plans. There are still controversies regarding personal income tax treatment of global equity plans, when Art 24.11 of the Polish Personal Income Tax law does not apply (the controversies result from contradicting rulings issued by Polish tax authorities). Nevertheless, employers applying Art 24.11 of the Polish Personal Income Tax prior to 2011 should review their approach. At the same time, it may be an opportunity to start applying the beneficial treatment for other employers (especially with EU/EEA based plans).

Social security. Please note that there may be some uncertainty in respect of social security approach, when the Art 24.11 tax deferral takes place.



Piotr Zarski
pzarski@deloitteCE.com

Neue Verteilungsoption bei Vermietungen

Überblick. Als Reaktion auf ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes können bei Vermietungseinkünften ab 2010 auch außergewöhnliche Aufwendungen sowie die Abschreibung für außergewöhnliche Abnutzung über 10 Jahre verteilt abgesetzt werden.

Ausgangspunkt. Steuerliche Verluste aus außerbetrieblichen Einkünften, wie insbesondere Vermietungseinkünfte, konnten nach der bisherigen Rechtslage keinen Verlustvortrag begründen.

Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes. Im September 2010 hat der Verfassungsgerichtshof diese Beschränkung des Verlustvortrages auf betriebliche Einkünfte als verfassungswidrig eingestuft und mit Ablauf des 31.12.2011 aufgehoben. Damit hätten ab 2012 auch negative Vermietungseinkünfte zu einem Verlustvortrag geführt. Der Verfassungsgerichtshof kam zu diesem Erkenntnis, da bei Neuerrichtung eines Mietobjektes durch anfallende außerordentliche Abschreibungen und Abbruchkosten des alten Gebäudes („Opfertheorie“) hohe negative Vermietungseinkünfte entstehen können, die uU im selben Jahr nicht vollständig mit anderen Einkünften ausgeglichen werden können. In diesen Fällen sei der Ausschluss vom Verlustvortrag verfassungswidrig.

Neuregelungen durch das Budgetbegleitgesetz 2011. Der Gesetzgeber hat auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes rasch reagiert und mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung die Möglichkeit zur Verteilung von Absetzungen für außergewöhnliche Abnutzung sowie anderer außergewöhnlicher Aufwendungen auf 10 Jahre geschaffen. Mit der Schaffung der neuen antragsgebundenen Verteilungsmöglichkeit von Aufwendungen im Bereich der Vermietung und Verpachtung auf 10 Jahre wurde gleichzeitig der Verlustvortrag neuerlich auf betriebliche Einkünfte beschränkt.

Damit entspricht die Regelung über den Verlustvortrag jener der bisherigen Rechtslage (dh kein Verlustvortrag bei außerbetrieblichen Einkünften). Die zwei neuen Verteilungsoptionen sollen die Verfassungskonformität der Beschränkung des Verlustvortrages auf den betrieblichen Bereich herstellen. Ob dies dem Gesetzgeber gelungen ist, kann wohl nur in einem neuerlichen Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof geklärt werden.

Antragsgebundene Verteilung auf 10 Jahre.

Durch die neuen Verteilungsmöglichkeiten können bereits ab der Veranlagung 2010 außerordentliche Wertverluste sowie ungewöhnliche Kosten außerhalb des Investitionsbereiches (zB Abbruchkosten) auf 10 Jahre verteilt werden. Diese Verteilungsmöglichkeiten treten zu den schon bestehenden Zehntelungen (unregelmäßige Instandhaltungsarbeiten, Instandsetzung) und Fünfzehntelungen (bestimmte Herstellungsaufwendungen) hinzu. Mit der Ausübung dieser Wahlrechte können Vermietungseinkünfte geglättet und uU die Entstehung eines nicht vortragsfähigen Verlustes verhindert werden. Der Antrag auf Zehntelung der verteilungsfähigen außergewöhnlichen Aufwendungen ist in der Einkommensteuererklärung des jeweiligen Jahres in der Beilage „E1b“ zu stellen, wobei die steuerliche Vorteilhaftigkeit der Verteilung im Vorfeld geprüft werden sollte.



Christian Wilplinger
cwilplinger@deloitte.at

Abschaffung der Darlehens- und Kreditgebühr ab 2011

Überblick. Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wurde die Gebührenpflicht für Darlehens- und für Kreditverträge und damit zusammenhängende Sicherungsgeschäfte ab 1.1.2011 ersatzlos gestrichen.

Neuregelung. Durch Streichung der Tarifposten für Darlehensverträge und Kreditverträge im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2011 entfällt für die Beurkundung derartiger Rechtsgeschäfte nach dem 1.1.2011 die Gebührenpflicht. Bisher war bei Errichtung einer schriftlichen Urkunde eine Gebühr in Höhe von 0,8% bzw. in bestimmten Fällen von 1,5% zu entrichten. Gleichzeitig wurden auch die besonderen Ersatzbeurkundungstatbestände abgeschafft (unmittelbare Gesellschafterdarlehen sowie Errichtung einer Auslandsurkunde mit einer inländischen Partei bei Vorliegen einer vertraglichen Berechtigung bzw. Verpflichtung im Inland).

Sicherungs- und Erfüllungsgeschäfte. Durch den Wegfall der Darlehens- und Kreditvertragsgebühr würden die mit den angeführten Rechtsgeschäften zusammenhängenden Sicherungs- und Erfüllungsgeschäfte gebührenpflichtig werden (insbesondere Bürgschaften, Hypothekarverschreibungen und Zessionen). Um die Verlagerung der Gebührenpflicht auf Sicherungs- und Erfüllungsgeschäfte zu vermeiden, wurden auch diese von der Gebührenpflicht befreit. Weiterhin gebührenpflichtig sind jedoch Wechsel.

Auswirkungen in der Praxis. Die bisher gängigen Gebührenvermeidungsmaßnahmen wie Anbot mit konkludenter Annahme oder Anwaltskorrespondenz müssen nun nicht mehr angewendet werden. Darlehens- und Kreditverträge können nunmehr ohne Gebührenbelastung in schriftlicher Form abgeschlossen werden. Auch zuvor gebührenvermeidend abgeschlossene Darlehen können durch nachträgliche Errichtung einer Urkunde ohne Gebührenrisiko für Beweis Zwecke schriftlich festgehalten werden. Allerdings können Rechtsgeschäfte, welche schon vor dem 1.1.2011 zu einer Gebührenpflicht geführt haben, nicht nachträglich „geheilt“ werden. Soweit daher in der Vergangenheit Gebühren nicht entrichtet wurden, werden diese weiterhin geschuldet und können zusätzlich einer Gebührenerhöhung von bis zu 100% unterliegen. Finanzstrafrechtliche Konsequenzen können sich jedoch nicht ergeben, da die Gebühren keine Abgaben im Sinne des FinStrG sind.

Finanzamtszuständigkeit. Ab 1.1.2011 ist das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel in Wien für das gesamte Bundesgebiet für die Erhebung der Stempel- und Rechtsgebühren sowie der Verkehrssteuern zuständig. Die Gebührenabteilungen bei den bisher zuständigen Finanzämtern fungieren nur noch als Außenstellen des Finanzamtes in Wien.



Barbara Bizek
bbizek@deloitte.at

Grenzüberschreitendes Cash Pooling – Fremdüblichkeit gefragt!

Einleitung. Verrechnungspreisthemen machen auch keinen Halt vor grenzüberschreitenden Cash Pooling Aktivitäten. Fremdüblichkeit ist sowohl bei der Zinsaufteilung, als auch bei der Bestimmung einer angemessenen Vergütung für die Verwaltungstätigkeit der Mastergesellschaft gefragt.

Hintergrund. Cash Pooling wird in internationalen Konzernen in zunehmendem Maß zur Optimierung der zentralen Liquiditätsplanung eingesetzt. Die unterschiedlichen Ausgestaltungen haben die Senkung der Konzernzinsbelastung zum Ziel. Durch die Bündelung der positiven und negativen Salden der Konzerngesellschaften auf einem Zielkonto der den Cash Pool steuernden „Mastergesellschaft“ muss nur der sich ergebende Liquiditätsüberschuss veranlagt bzw. der Liquiditätsbedarf konzernextern refinanziert werden. Durch das Volumen und die Saldierung kann regelmäßig ein günstigerer Zinssatz erreicht werden als in einer stand-alone Situation.

Aufteilung des (Zins)Vorteils. Es stellt sich somit die Frage, wie die Aufteilung des (Zins)Vorteils auf die Poolgesellschaften aus verrechnungspreistechnischer Sicht vorzunehmen ist bzw. die Vergütung für die Mastergesellschaft zu gestalten ist. Die Aufteilung des Zins(Vorteils) hängt maßgeblich davon ab, wie die Funktionen und Risiken auf die Poolteilnehmer verteilt sind. Demnach kann der Zinssatz, der den Poolteilnehmern gewährt wird, annähernd dem Zinssatz entsprechen, den diese in einer stand-alone Situation von der Bank erhalten würden (Preisvergleich, sämtliche Funktionen und Risiken bei der Mastergesellschaft) oder auch davon abweichen (Kostenaufschlag, nur Routinefunktionen bei der Mastergesellschaft bzw. Gewinnteilung, ausgewogene Verteilung).

Arten von Cash Pooling. Je nachdem, ob es zu einem tatsächlichen Übertrag der Liquidität auf das Zielkonto kommt oder ob die Kompensation rein rechnerisch erfolgt, unterscheidet man zwischen effektivem und fiktivem Cash Pooling. Durch den tatsächlichen Übertrag der Liquidität entstehen beim effektiven Cash Pooling dabei konzerninterne Kredit/Darlehensbeziehungen zwischen den Poolgesellschaften, wobei es zu Rechtsfolgen der verdeckten

Gewinnausschüttung bzw. der verdeckten Einlage kommen kann, wenn die gewährten Zinssätze nicht fremdüblich sind. Beim fiktiven Cash Pooling stehen die Zuordnung von sonstigen Aufwendungen und allfällige Haftungsübernahmen im Vordergrund.

Österreichische Verrechnungspreisrichtlinien

2010. Die Vergütung der Mastergesellschaft für die Verwaltung des Cash Pools ist nicht unumstritten. Die bisher strikte Auffassung der Finanzverwaltung, dass kein Residualgewinn aus der Zinsverrechnung bei der Mastergesellschaft verbleiben dürfe und ihr lediglich eine Routinevergütung für die erbrachten Dienstleistungen auf Basis der Kostenaufschlagsmethode gebühre, wurde durch die VPR 2010 aufgeweicht. Die VPR 2010 gestehen nun auch der Mastergesellschaft eine angemessene Abgeltung für konzernintern unvermeidbare Risiken zu und besagen, dass die Berechnung der Dienstleistungsvergütung nach der Kostenaufschlagsmethode erfolgen kann (keine Verpflichtung!). Damit wurde nunmehr den Fällen Rechnung getragen, in welchen die Mastergesellschaft umfangreichere Funktionen und Risiken wahrnimmt und dies unweigerlich zu einer entsprechend höheren Vergütung als nach der Kostenaufschlagsmethode führen muss.

Praxishinweis. Cash Pooling Vereinbarungen werden von der Finanzverwaltung detailliert auf Angemessenheit geprüft. Es müssen die Zinssätze, die Nettingvorteile sowie die Risikosituation aller betroffenen Konzerngesellschaften gut dokumentiert sein.



Christina Just
cjust@deloitte.at

Neue Mitteilungspflichten bei Zahlungen ins Ausland

Einleitung. Aufgrund medienträchtiger Provisionszahlungen an Gesellschaften in Niedrigsteuereuländern, wurden mit dem Betrugsbekämpfungsgesetz 2010 neue Meldepflichten für Auslandszahlungen über EUR 100.000 eingeführt (§ 109b EStG, „Lex Meisberger“).

Inhalt des § 109b EStG. Die neue Meldeverpflichtung erstreckt sich auf Zahlungen ins Ausland für selbständige Tätigkeiten iSd § 22 EStG, wenn diese im Inland ausgeübt werden, für Vermittlungsleistungen, die von unbeschränkt Steuerpflichtigen erbracht werden oder sich auf das Inland beziehen, sowie für kaufmännische oder technische Beratung im Inland. Die Meldepflichten gelten für betriebliche und außerbetriebliche Tätigkeiten. Die Bestimmung ist auslegungsbedürftig: Wann sich Vermittlungsleistungen „auf das Inland beziehen“ lässt das Gesetz offen. In den Erläuterungen wird lapidar geschrieben, dass hiervon jedenfalls Vermittlungsleistungen betreffend inländisches Vermögen umfasst sind. Heißt das nun auch, dass, wenn zB eine deutsche GmbH eine Beteiligung an einer österreichischen Tochter nach Slowenien verkauft und in diesem Zusammenhang eine Vermittlungsleistung von einer slowenischen unbeschränkt Steuerpflichtigen Person erbracht wird, diese auch der Mitteilungspflicht nach § 109b unterliegt?

Keine Mitteilung. Eine Mitteilung muss nicht erfolgen, wenn in einem Kalenderjahr zugunsten desselben Leistungserbringers geleistete Zahlungen ins Ausland den Betrag von EUR 100.000 nicht übersteigen oder ein Steuerabzug gemäß § 99 EStG zu erfolgen hat. Dies gilt auch bei Zahlungen an eine ausländische Körperschaft, wenn diese einem Steuersatz von mindestens 15% unterliegt.

Mitteilungspflichtige Informationen. Die Mitteilungspflicht umschließt die in § 109b Abs 3 abschließend umschriebenen Informationen (Namen/Firma, Wohn-/Firmenanschrift samt internationaler Länderkennung des betreffenden Staates, etc). Treten Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder Körperschaften als Leistungserbringer auf, umfasst die Mitteilung auch die Informationen hinsichtlich der im Inland maßgeblich auftretenden natürlichen Person. Laut den Erläuterungen ist darunter jene Person zu verstehen, der die Hauptverantwortung betreffend die Leistungserbringung zukommt.

Wer genau ist jedoch mit „Hauptverantwortung“ gemeint? Ist dies der Geschäftsführer/Vorstand oder operativ Verantwortliche der zweiten Ebene? Muss nur eine Person gemeldet oder müssen all jene gemeldet werden, denen Verantwortung zukommt?

Wann und wie erfolgt die Mitteilung. Der neue § 109b betrifft erstmals Zahlungen, die im Kalenderjahr 2011 getätigt werden. Diese Zahlungen müssen somit erst im Folgejahr, somit bis spätestens 29.2.2012 an das zuständige Betriebsfinanzamt elektronisch gemeldet werden. Die Mitteilung an sich soll grundsätzlich wie jene nach § 109a EStG erfolgen. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, dem Mitteilungspflichtigen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die dieser zur Erfüllung der Mitteilungspflicht benötigt. Diese Verpflichtung umfasst auch Informationen über die maßgeblich auftretende Person, wenn die Leistungserbringung durch eine Körperschaft oder Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit erbracht wird. Es wäre daher anzuraten, über diese Verpflichtungen vertragliche Vorkehrungen zu treffen.

Hinweis. Zu Bedenken ist, dass die vorsätzliche Verletzung der Meldepflicht eine Finanzordnungswidrigkeit nach § 49a Abs 3 FinStrG darstellt und diese mit einer Geldstrafe bis zu 10% des mitzuteilenden Betrages, höchstens jedoch bis EUR 20.000 geahndet wird.

Schlussbemerkung. § 109b hat die Sicherung einer rechtskonformen steuerlichen Behandlung von bestimmten Zahlungen ins Ausland zum Ziel. Der Gesetzeswortlaut ist allerdings recht unklar. Angesichts der drohenden finanzstrafrechtlichen Konsequenzen haben all jene, die nicht Anlass zu diesen Meldepflichten gaben, ein Recht auf zumindest finanzbehördliche Klarstellungen bzw Eingrenzungen.



Eva Wernitznig
ewernitznig@deloitte.at

Steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden: Sachspenden bei Charity-Veranstaltungen

Hintergrund. Bei Charity-Veranstaltungen werden häufig Gegenstände, die von Prominenten zur Verfügung gestellt werden, versteigert. Der Spendenerlös dieser Gegenstände übersteigt den gemeinen Wert – also den Marktwert – meist beträchtlich. Es stellt sich in diesem Zusammenhang sowohl für den Erwerber des Gegenstandes als auch für den Spender die Frage, ob nun eine steuerlich anerkannte Spende getätigt wurde.

Aufteilung auf beide Spender. Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen handelt es sich um einen einzigen Spendenvorgang mit zwei Spendern: Nämlich einerseits dem Sachspender und andererseits dem Erwerber des gespendeten Gegenstandes. Der vom Erwerber bezahlte Geldbetrag stellt den maximalen Wert der insgesamt abzugsfähigen Spende dar. Dieser ist nach dem Wertverhältnis der Leistungen auf die beiden Spender aufzuteilen. Der Sachspender kann den gemeinen Wert der Sache als Spende geltend machen, der Erwerber jenen Betrag der über den gemeinen Wert der Sache hinausgeht. Wenn der gemeine Wert der Sache nicht, oder nur mit großem Aufwand, ermittelt werden kann, wird vom BMF eine Aufteilung des bezahlten Geldbetrages zwischen beiden Spendern im Verhältnis 50:50 angenommen.

Steuerliche Abzugsfähigkeit. Mit dem Steuerreformgesetz 2009 wurde die steuerliche Absetzbarkeit von Spenden erweitert. Abzugsfähig sind Spenden, die an eine Organisation geleistet werden, welche entweder im Gesetz selbst definiert ist (§ 4a Z 1 EStG zB Universitäten) oder zum Zeitpunkt der Spende in einer der gesetzlich vorgesehenen Listen der begünstigten Spendenempfänger (§ 4a Z 3 f EStG zB Caritas) angeführt ist. Diese Liste wird auf der BMF-Homepage veröffentlicht. Ferner ist zwischen Spenden aus dem Betriebsvermögen und aus dem Privatvermögen zu unterscheiden:

Bei Spenden aus dem Betriebsvermögen kann der Spender den gespendeten Geldbetrag bzw den gemeinen Wert der Sachspende als Betriebsausgabe abziehen/geltend machen. Die Abzugsfähigkeit dieser Spenden ist auf 10% des Gewinnes des vorangegangenen Wirtschaftsjahres begrenzt. Wenn die Spenden keine Betriebsausgaben sind, können sie als Sonderausgaben abgesetzt werden. Absetzbar sind ausschließlich Geldzuwendungen begrenzt auf 10% der Einkünfte des vorangegangenen Wirtschaftsjahres. Weiters liegt eine Spende des Unternehmens vor, wenn dieses damit wirbt, einen Teil des Kaufpreises zu spenden.

Spendenbestätigung. Die Spendenorganisation hat beiden Spendern eine Spendenbestätigung auszustellen, welche beide Spender mit dem jeweiligen Spendenbetrag enthalten soll. Lediglich bei Sachspenden aus dem Privatvermögen ist nur dem Erwerber eine Spendenbestätigung auszustellen. Die Spendenbestätigung muss eine genaue Beschreibung der Leistung enthalten.

Conclusio. Zusammenfassend soll festgehalten werden, dass Versteigerungen im Rahmen von Charity-Veranstaltungen der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Spenden nicht entgegenstehen, wenn die Spenden einer begünstigten Organisation zukommen.



Victoria Haller
vhaller@deloitte.at

Kurz-Infos: UFS und VwGH

Fremdfinanzierte Werbungskosten: Zahlungszeitpunkt maßgeblich.

Die Berufungswerberin hat die Tilgung eines Darlehens, das zur Finanzierung ihrer beruflichen Fortbildung diente, als Werbungskosten geltend gemacht. Diese wurden vom FA aufgrund des Zufluss-/Abflussprinzips gem § 19 Abs 2 EStG nicht anerkannt. Die Berufung wurde in Analogie zur Abzugsfähigkeit von fremdfinanzierten Sonderausgaben sowie mit der Lehre und Judikatur zu fremdfinanzierten außergewöhnlichen Belastungen begründet. Der UFS hat die Berufung als unbegründet abgewiesen, da auch bei Fremdfinanzierung die Abzugsfähigkeit im Zeitpunkt der Zahlung eintritt. § 18 Abs 3 Z 1 lit d EStG stellt eine lex specialis zu § 19 Abs 2 EStG dar. Die abweichende Beurteilung bei fremdfinanzierten außergewöhnlichen Belastungen ist damit zu begründen, dass hier erst die Rückzahlung die „Belastung“ darstellt. (UFS 25.11.2010, RV/2968-W/10)

Zurückweisung mangels Bescheidqualität.

Die OG, an welcher der Berufungswerber als Gesellschafter beteiligt war, ging 2009 durch Anwachsung an den anderen Gesellschafter (§ 142 UGB) unter. Das FA erließ 2010 einen Feststellungsbescheid für 2008. Der Berufungswerber reichte gegen diesen Bescheid Berufung ein, die vom FA wegen verspäteter Einbringung zurückgewiesen wurde. Der UFS bestätigt die Entscheidung, der Grund war allerdings nicht die verspätete Einbringung, sondern die Tatsache, dass der Feststellungsbescheid an die OG adressiert war. Es liegt daher ein „Nichtbescheid“ vor, gegen den nicht berufen werden kann. (UFS 29.11.2010, RV/3500-W/10)

Teilwertabschreibungs-Siebel bei Abspaltung zur Neugründung.

Veräußert die spaltende Gesellschaft eine Beteiligung bereits vor dem Spaltungszeitpunkt, so scheint diese Beteiligung weder in der auf den Spaltungstichtag aufgestellten Schlussbilanz der spaltenden Gesellschaft noch in der Übertragungsbilanz auf. Bestehen bei der spaltenden Gesellschaft im Hinblick auf die veräußerte Beteiligung offene Siebel aus einer Teilwertabschreibung oder einem Veräußerungsverlust, stellt sich die Frage, ob die noch offenen Siebel auf die übernehmende Kapitalgesellschaft übergehen, oder ob sie bei der spaltenden Gesellschaft verbleiben. Der VwGH befürwortet in diesem Zusammenhang den Übergang der offenen Siebel auf die übernehmende Gesellschaft nach Maßgabe jener Voraussetzungen, unter denen auch Verlustabzüge auf die aufnehmende Gesellschaft übergehen. Die insbesondere erforderliche Zurechnung zum „übertragenen Vermögen“ liegt vor, wenn die Beteiligung bis zu ihrer Veräußerung Betriebsvermögen des übertragenen Betriebes gewesen ist (VwGH 14.10.2010, 2008/15/0212).

Abbruchkosten eines abbruchreifen Gebäudes.

Nach der Einstellung der Vermietung des Gebäudes angefallene Abbruchkosten können mangels Veranlassungszusammenhang mit den Einnahmen aus der früheren Vermietung nicht als nachträgliche Werbungskosten berücksichtigt werden. Mangels Zusammenhang mit einer künftigen Einnahmenerzielung liegen auch dann keine Werbungskosten vor, wenn die Abbruchkosten anfallen, um ein neu bebautes Grundstück danach privat zu nutzen. Wird ein abbruchreifes Gebäude jedoch abgerissen, um das unbebaute Grundstück zu veräußern, sind die Aufwendungen diesem Vorgang zuzuordnen und insoweit steuerlich beachtlich, als die Veräußerung der Einkommensteuer unterliegt. Die steuerliche Berücksichtigung der Abbruchkosten ist außerdem geboten, wenn nach Abbruch des bislang vermieteten Gebäudes beispielsweise ein Parkplatz errichtet wird, der ebenfalls vermietet wird. Bei „gemischter Weiterverwendung“ (dh nur teilweiser Zusammenhang mit einer künftigen der Einkommensteuer unterliegenden Einnahmenerzielung) sind die Abbruchkosten auf die von der Vermietungsabsicht betroffenen Teile der Liegenschaft einerseits sowie auf die Restfläche andererseits aufzuteilen (VwGH 25.11.2010, 2009/15/0126).



Sabine Heidenbauer
sheidenbauer@deloitte.at



Robert Rzeszut
rrzeszut@deloitte.at

Kurz-Infos: Payroll

Lohn- und Sozialdumping- Bekämpfungsgesetz

Das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz soll in Anbetracht des bevorstehenden Auslaufens der 7-jährigen Übergangsfrist für „neue“ EU-Beitrittsstaaten am 1.5.2011 in Kraft treten. Da mit diesem Datum Personen aus den im Jahr 2004 beigetretenen Mitgliedsstaaten bewilligungsfrei Zugang auf den österreichischen Arbeitsmarkt haben, soll ein Schutz gegen Lohn- und Sozialdumping geschaffen werden. Im Wesentlichen soll durch Kontrollen sichergestellt werden, dass das nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehende Mindestentgelt eingehalten wird. Die Organe der KIAB haben diesbezüglich Kontrollen und Ermittlungen vor Ort durchzuführen und die Ergebnisse dem bei der GKK eingerichteten Dienstleistungszentrum zu übermitteln. Dieses hat im Fall einer Übertretung in weiterer Folge Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten. Die Erstattung einer Anzeige hat auch dann zu erfolgen, wenn eine Unterentlohnung im Rahmen einer GPLA festgestellt wird. Vorgesehen ist ein Strafraum von EUR 5.000,00 bis EUR 50.000,00 sowie im Wiederholungsfall von EUR 10.000,00 bis EUR 100.000,00. Zur Vermeidung von Fällen der unterkollektivvertraglichen Entlohnung ist zu empfehlen, sämtliche Dienstverträge einer diesbezüglichen Überprüfung zu unterziehen.



Bernhard Geiger
bgeiger@deloitte.at

Steuertermine und Veröffentlichungshinweise

Steuertermine im März 2011

Am 15. März 2011 sind fällig:

- **Umsatzsteuervorauszahlung** für Jänner 2011
- **Normverbrauchsabgabe** für Jänner 2011
- **Kapitalertragsteuer** für Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren gemäß § 93 Abs 3 i.V.m. § 96 Abs 1 Z 3 EStG für Jänner 2011
- **Elektrizitäts-, Kohle- und Erdgasabgabe** für Jänner 2011
- **Werbeabgabe** für Jänner 2011
- **Lohnsteuer** für Februar 2011
- **Dienstgeberbeitrag** zum Familienbeihilfenausgleichsfonds für Februar 2011
- **Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag** für Februar 2011
- **Kommunalsteuer** für Februar 2011
- **Abzugsteuer** gem § 99 EStG für Februar 2011

World Tax Advisor

World Tax Advisor vom 4.2.2011 mit Informationen zu Folgen der Unterschätzung der Wichtigkeit und Komplexität der Fakturierung im Umsatzsteuerbereich, neuen Richtlinien für RMB-Fonds in Shanghai, der Stellungnahme des Bundesfinanzhofs zur Wirksamkeit eines Ergebnisabführungsvertrags bei der Organschaft in Deutschland, dem In-Kraft-Treten der Black List / Änderungen der Abzugs-Regelungen in Griechenland, der Einführung eines neuen attraktiven Steuerregimes für Expatriates in Luxemburg, und der Ankündigung von Unterkapitalisierungsvorschriften in Taiwan.

World Tax Advisor vom 11.2.2011 mit Informationen zu Auswirkungen der neuen Verbrauchsteuer auf ausländische Lieferanten in den USA, Unterkapitalisierungsvorschriften vor 2004 in Deutschland, der Änderung bei der umsatzsteuerlichen Behandlung von Electronic Services in Island, Richtlinien zu APA in Indonesien, Richtlinien zu Konzernfinanzierung in Luxemburg, der neuen Steuer auf Emissionszertifikate in der Slowakei, und der Abschaffung der Quellensteuerbefreiung für Zinsen bei bestimmten Staatsanleihen in Thailand.

World Tax Advisor vom 18.2.2011 mit Informationen zu Vorschlägen zur Steuerreform für 2012 in den USA und dem Budgetbegleitgesetz 2011.

World Tax Advisor vom 25.2.2011 mit Informationen zu Singapur: Steuerpläne für 2011, Hong Kong: Steuerpläne für 2011/2012, Deutschland: Neues Doppelbesteuerungsabkommen mit Spanien

Breaking Tax News Februar 2011

- Nr. 2 / 04.02.2011 – Steuerlich optimierte Auszahlung von Prämien – klarstellender Erlass?
- Nr. 3 / 10.02.2011 – „Montageprivileg“ gem § 3 (1) 10 EStG – steuerfreie Zahlungen für 2010 nur noch bis 15.2.2011 möglich!
- Nr. 4 / 11.02.2011 – EuGH: Besteuerung von Portfoliodividenden aus Drittstaaten rechtswidrig!
- Nr. 5 / 14.02.2011 – Mitteilungspflicht gem. § 109a EStG
- Nr. 6 / 15.02.2011 – VwGH bestätigt Gebührenpflicht bei elektronischen Signaturen iSd SigG auch bei nicht ausgedruckten E-Mails

Veröffentlichungshinweise

Der Prüfungsausschuss der Aktiengesellschaft Praxisleitfaden für den Aufsichtsrat

Von Prof. Dr. Martin Plendl, WP/StB, Heiner Kompenhans, WP/StB
und Dr. Claus Buhleier, WP/StB/CPA

Schäffer-Poeschel ISBN 978-3-7910-3064-7 In Zusammenarbeit mit Deloitte
vormerkbar, Lieferung bei Erscheinen, ca. 79,95 € inkl. MwSt.

Wirksame Prüfungsausschüsse sind ein wichtiger Bestandteil der Corporate Governance. Sie tragen wesentlich dazu bei, die Qualität und Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung von börsennotierten Kapitalgesellschaften und anderen Unternehmen sicherzustellen. Dieses Buch soll den Aufsichtsräten eine praktische Hilfe bei der Erfüllung ihrer verantwortungsvollen und herausfordernden, aber auch interessanten Tätigkeit sein. Im Sinne dieses Vorhabens wird das Wissen Corporate-Governance-erfahrener Wirtschaftsprüfer und Juristen mit interdisziplinärem Know How sowie den Erfahrungen von Prüfungsausschusspraktikern bereichert.



Veranstaltungshinweise

Datum	Veranstaltungstitel	Ort	Zeit
1.3.	UPDATE 2011 der rechtlichen und steuerlichen Neuerungen 2011 für Praktiker	Schlossberghotel, Kaiser-Franz-Josef-Kai 30, 8010 Graz	18.00-20.00
3.3.	Steuerliche Neuerungen & Verrechnungspreise 2011	Austria Trend Hotel Ljubljana, Dunajska 154, SI-1000 Ljubljana	9.00-13.00
7.3.	Expat management in the CEE region and global trends (The event for people who manage expats)	Renngasse 1, 1010 Wien	10.00-14.00
15.3.	Arbeitsrecht und Personalverrechnung: Änderungen ab 1.1.2011	Seminarraum "Inn" im Veranstal- tungszentrum der Raiffeisenlandes- bank OÖ, Europaplatz 1a, 4020 Linz	17.00-18.30
16.3.	Richtig Stiften	Renngasse 1, 1010 Wien	17.00-18.30
23.3.	ÖFV „Expansion als Strategiepartner“	Renngasse 1, 1010 Wien	16.00-20.00
24.3.	ÖFV „Expansion als Strategiepartner“	Deloitte Graz, Villefortgasse 11, 8010 Graz	16.00-20.00

Lesen Sie mehr unter: www.deloitte.at
Besuchen Sie auch unseren Tax Blog: www.deloittetax.at

Medieninhaber und Herausgeber Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH, Gesellschaftssitz Wien, Handelsgericht Wien, FN 81343 y
Redaktion: MMag. Georg Erdélyi, Mag. Edgar Huemer
Medienbetreuung: Ilse Barth, Mag. Andreas Gelke

Für den Inhalt verantwortlich: Deloitte Österreich. Dieser Newsletter enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Daher übernimmt Deloitte keinerlei Haftung oder Gewährleistung für diese Informationen. Für eine persönliche Beratung wenden Sie sich bitte an uns. Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „UK private company limited by guarantee“ und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Nähere Informationen über die rechtliche Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie unter: www.deloitte.com/about.